



VS-Schwenningen, den 06.06.2000
eingegangen

Abschrift

2F 258/99

In Sachen


ist eine Entscheidung über das elterliche Sorgerechts zwischenzeitig zumindest in Bezug auf das Kind  sehr dringlich geworden. Die Ärztin des Gesundheitsamtes wie auch die Schulberatungsstelle haben bei dem Sohn  eine Entwicklungsverzögerung festgestellt und dementsprechend empfohlen, ihn nicht in die Grundschule aufzunehmen, sondern in die Grundschulförderklasse einzuschulen. Der Antragstellerin war es selbst unter Vermittlung des Jugendamtes nicht möglich den Antragsgegner hiervon zu überzeugen, insbesondere war er nicht bereit den Antrag für die Aufnahme in die Grundschulförderklasse zu unterzeichnen. Das ihm überlassene Formular reichte er ohne seine Unterschrift an die Antragstellerin zurück. Da die Anmeldung noch vor den Sommerferien zu erfolgen hat, bitte ich alsbald über den Antrag auf Erlaß der einstweiligen Anordnung zu entscheiden.